



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

36) Feuer-Verordnung von 1799

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

13) Verstehet es sich von selbst, daß ein jeder geschworne und unbescholtener Förster und Holzknecht vollkommenen Glauben über das, was er gesehen und wahrgenommen, haben müsse, und daß er auch befugt seye, den Holzdieb nicht allein in seinem ihm anvertraueten Holze, sondern wie ein jeder Eigenthümer so weit er will und kann, zu verfolgen, wobey ihm allenfalls der Unterbeamter jedes Orts die nöthige Hülfe zu leisten hat, jedoch ist er auch schuldig und verpflichtet, die ertappete Holzdiebe mit Bezeichnung des Tages, der Stunde und des Orts in sein Buch sogleich einzutragen, und die Schuldigen unverzüglich bey des Orts Obrigkeit, mithin bey dem Beamten oder Gerichtshaber anzugeben, auch den höchsten Preis des Holzes auf sein Gewissen und geleisteten Eid zu bestimmen, welches auch in Ansehung der verübten Hudeschaden Statt haben, und beobachtet werden soll.

14) Wenn hiernach genau verfahren seyn wird, haben Unsere sämtliche Obergerichter einige Proceffe oder Inhibitionen wider Beamte und Gerichtshaber, wenn auch gleich die in Brüchtensachen vorgeschriebene Formalia beobachtet seyn sollten, nicht leichtlich zu erkennen, sondern auf Bericht und allenfalls Gegenbericht die Sache kurz zu entscheiden.

15) Uebrigens behalten wir uns nochmalen bevor, diese Verordnung noch weiter zu vermehren und zu verbessern.

Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben auf unserm Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus, den 4ten November 1795.

Franz Egon.

(L. S.)

### Nr. 36.

#### Feuer-Verordnung von 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach an Uns treuehorsaamste Landstände das unterthänigste Gesuch haben gelangen lassen, daß wir aus allen bisher erlassenen Brand- und Feuerordnungen insbesondere aus den im J. 1771 erneuerten Edicten von 1693 und übrigen in der Edictensammlung enthaltenen besondern Vorschriften eine vollständige neue Verordnung, mit Beyfügung einiger in Vorschlag gebrachter Zusätze, entworfen, und in das Land ergehen zu lassen, geruhen möchten; so haben Wir Uns billig bewogen befunden, Unserer treuehorsaamsten Landstände diesfalligem Gesuche gnädigst zu willfahren.

§. 1. Bereits in den von Zeit zu Zeit ergangenen, und erneuerten Landesverordnungen ist heilsamst versehen, und nachdrucksamst, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, geboten:

1) Daß das Trocknen des Flachs und Hanfs in den Häusern, oder andern Gebäuden vor dem Feuer oder in dem Ofen, und die Zubereitung desselben bei dem Lichte gänzlich unterbleiben, —

2) Bei dem Dreschen zur nächtliehen Zeit keine offene Ampel oder

anderes Licht, sondern jedesmahl eine wohlschließende und fest zugemachte Leuchte gebraucht —

3) Zur nächtlichen Zeit in den Scheunen, Ställen, auf dem Boden oder Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere Feuerfangende Materie sich befindet, jedesmahl eine geschlossene Leuchte gebraucht, und besonders von den Haushältern keine Kinder noch andere unbedachtsame Dienstboten oder Bediente mit oder ohne Leuchte an solche besorgliche Orte geschickt, sondern entweder von den Haushältern selbst solche häusliche Geschäfte besorgt, oder dazu die vorsichtigen Hausgenossen mit der geschlossenen Leuchte gebraucht;

4) Von jedem Bürger und Einwohner, Knechten, Tagelöhnern und andern Arbeitern, auch sonst männiglichem überhaupt das Tabackrauchen in Scheunen, Ställen und andern gefährlichen Orten, wo Stroh oder andere leicht zündbare Sachen aufbewahrt zu werden pflegen, besonders aber beim Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bei Tage als bei Nacht völlig eingestellt, auch von Niemanden angefüllte Tabackspfeifen, worin sich gar leicht Feuer enthalten mag, in den Taschen und Kleidern geführt, noch sonst anderswo, als nur allein nächst bei der Feuerstätte, oder an solchem Orte, wo gar keine Gefahr sein könne, hingelegt —

5) Das Schießen und Placken mit den Büchsen und Rohren in Städten und Dorffschaften ein für allemal unterlassen;

6) Von allen Grobschmieden und Roggenbrodbäckern in den Feldstädten, und Dorffschaften die Schmidten und Backofen aus den Gemeinden, wo es noch nicht geschehen, weggeschafft, und auf die von den Beamten und Gerichtshabern ihnen dazu anweisende, von den Häusern genugsam entfernte Plätze verlegt, anbei nicht von gedachten Grobschmieden und Bäckern offenes, und nicht hinlänglich verdeckt- oder verschlossenes Licht oder Feuer zu ihren Schmidten und Backofen, und besonders nicht von den Bäckern aus den Ofen gezogene Kohlen, bevor nicht solche in einem dazu ausgegrabenen Loche ausgeloschen und erkaltet, nach Hause getragen, sodann von den Kleinschmieden, Weißbäckern, Schloßern und Büchsenmachern die Schmidten und Backöfen zu Abwendung der Entzündung vom Grunde und von allen Seiten aufgemauert, darnebst in den Schmidten die Feuerstätten mit einem von Mauer- oder Backensteinen überschlagenen Bogen oder Gewölbe, die Backöfen auch mit einer doppelten guten Haube versehen, minder nicht über jene sowohl, als diese, und über solche ganze Werkstätten die Gebälke oder Bühnen in gehöriger Höhe stark bewällert und mit Leimen wohl ausgestrichen, auch darüber mit eichenen Dielen fest und wohl schließend beschlossn —

7) Es eben also mit den Küchenheerden, Stubenöfen, Braukesseln, festgestellten großen Töpfen und Brantweinsblasen gehalten, mithin alle Küchen- und andere solche Feuerplätze von den Hausdielen absondert und wenigstens mit Brettern also, daß kein Vieh, als Hunde und Katzen, dahin kommen können, wohl vermachtet\*), —

\*) Verordnung v. 16. Juni 1730, II. Theil der Landesverordnungen S. 379 u. folgte. Das den Landesverordnungen noch nicht eingetragene Edict v. 19. Sept. 1792.

8) In jeder Stadt und Dorfschaft die zu schleuniger Rettung und Dämpfung der entstehenden Feuersbrünste erforderlichen Feuergeräthschaften an ledernen Eimern, Feuerleitern und Haken verfertigt, die alten ausgebeffert, und, um sich solche im Nothfall jedesmahl füglich bedienen zu können, vertheilt und wohlverwahrlich aufbehalten;

9) Von den Gemeinden, welche eine halbe Stunde weit von einander entlegen, eine besondere Feuersprütze auf ihre Kosten, von jenen Gemeinden aber, die von einer andern keine halbe Stunde entfernt sind, eine auf gemeinschaftliche Kosten, wenn es sonst einer Gemeinde allein zu schwer fallen würde, mit der Weisung, wie bei den hiebey sich etwa begebenden Schwierigkeiten die Einrichtung und Verfügung zu treffen, angeschafft, und selbige wie auch die Feuergeräthschaften, als lederne Eimer, Leitern und Haken, alle Monate visitirt und probirt\*), —

10) In allen neu zu erbauenden Häusern die darin anzulegende Feuerstätten und Defen feuerfrei eingerichtet und von diesen die Dreschdielen genugsam abgetrennt, darin ordentliche Schornsteine angelegt, wo aber solches nicht allzu thunlich sein sollte, an Ort und Stellen, wo die Feuerherde oder Defen angebracht werden müssen, die darüber hergehende Bühnen in gehöriger Höhe zureichend gewället, mit Leimen überzogen, und dadurch wider alle Feuersgefahr gedeckt\*\*); —

11) In jeder Dorfschaft, wenigstens 2 oder 3, in jeder Stadt aber wenigstens 4 vorsichtige Brandmeister, zu Anordnung der beizuschaffenden nöthigen Geräthschaften, und Führung guter vorsichtiger Direction zu Löschung des Feuers ausersehen und ernannt; —

12) Entweder von diesen Brandmeistern oder sonst zu bestellenden Brandaufsehern monatlich, vornehmlich aber um die Jahreszeit, da die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hauf, Flachs und dergleichen angefüllet sind, zum öftern die Feuerstätten, Rauchfänge, Feueröfen und Backöfen, ob selbige wider alle besorgliche Gefahr genugsam verwahrt sind, genau besichtigt, und das daran mangelhaft, oder schädlich befundene, wenn es nicht alsbald von den Einwohnern angeschafft oder verbessert, des Orts Beamten, Gerichtshabern oder Gerichtshaltern, und Bürgermeistern, Rath denunciiret, und von diesen die verwirkte Strafen, ohne das Jahrgericht abzuwarten, beigetrieben\*\*\*); —

13) Diejenigen, bei welchen am ersten ein Brand entsteht, sofort gefänglich eingezogen, darauf die Ursachen des ausgekommenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allem Fleiße untersucht, darüber Zeugen summarisch abgehört, richtige Protocolle

\*) Circular des geh. Rathes v. 26. April 1782, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 167. Das den Landesverordnungen noch nicht einverleibte erneuerte Edict in betr. Anschaffung der Feuersprützen und sonstigen Feuergeräthschaften v. 14. August 1790.

\*\*\*) Das den Landesverordnungen noch nicht eingerückte Edict, die Abwendung besorglicher Feuersgefahren betr. v. 19. Sept. 1792.

\*\*\*\*) Am 16. Febr. 1771 erneuerte Feuerordnung von 1693, §. 16. Erneueretes Verboth wegen des Flachs- und Hanfstrocknen zc. vom 2. Octob. 1781, IV. Theil der Landesverordnungen, S. 164.

geführt, und solche dem Fürstl. geh. Rath zur Verordnung eingeschickt werden sollen.

§. 2. Wie wohl es demnach nicht an zweckmäßigen Landesverordnungen, zu Abwendung der Feuersbrünste, ermangelt, sondern nur auf die genaue Beachtung und Vollziehung derselben von Seiten der Beamte, Gerichtshaber, Gerichtshalter, und Bürgermeister und Rath ankommt, so finden Wir dennoch, in Betracht der seither einigen Jahren ausgebrochenen zum Theil sehr großen Feuersbrünsten, für gut, den schon bestehenden Landesverordnungen noch folgendes beizufügen.

§. 3. Wir befehlen daher allen in der durch das am 16ten Febr. 1771 erlassene Edict erneuerten Feuerordnungen v. 1693 §. 21., genannten Ober- und Unterbeamten, Gerichtshaltern, Magistraten und Dorfrichtern hiemit gnädigst, und bei willkürlicher Strafe, an den Orten, wo sie selbst wohnen, die verordneten Visitationen in den Städten alle Monate, und in den Dorfschaften alle zwei Monate ganz unvermuthet vorzunehmen, sodann denjenigen, eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern an den Orten, wo sie nicht selbst wohnen, die Visitation wenigstens alle 4tel Jahr einmal, jedoch um die Jahreszeit, wo die Häuser und Scheunen mit rauhem Korn, Futter, Hans, Flachs und dergl. angefüllt sind, und der Flachs getrocknet zu werden pflegt, auch mehrmal in den ihnen anvertrauten Gerichtsbarkeitbezirken ebenfalls ganz unvermuthet zu verrichten.

§. 4. Den Beamten, Gerichtshabern, Gerichtshaltern, und mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten liegt zu dem Ende ob, sowohl wie schon im vorigen dritten §. Ziffer 11. erwähnt worden, in der Stadt wenigstens 4, und in jeder Dorfschaft wenigstens 2 oder 3 vorsichtige Brandmeister, zu Führung guter Direction zu Löschung des Feuers, anzuordnen, als auch eben so viele ehrbare, wohl angeessene Einwohner als Brandauffsehere zu benennen, und Letzte besonders dahin: daß sie zur bestimmten Zeit die Feueräße, Backofen und Schmidten genau besichtigen, und alle befundene Mängel und Gebrechen getreulich anzeigen, unentgeltlich zu verpflichten, auch jedesmahl den Visitationen in Person beizuwohnen und darauf besten Fleiß ohne einige Rücksicht Acht zu tragen, daß von den Feuerauffsehern, oder so genannten Feuerherren, welche in ihren Denuntiationen völligen Glauben haben, keine Mängel und Gebrechen, woraus leicht eine Feuersgefahr entstehen kann, übergangen werden. Sollten wider Verhoffen die Obrigkeiten sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, so sind sie für den daraus erfolgenden Nachtheil mit ihrem eigenen Vermögen verantwortlich.

§. 5. Wir geben zugleich den eigentlichen Beamten und Gerichtshaltern, auch Magistraten bei scharfer Ahndung für jeden Unterlassungsfall hiermit ernstlich auf, sich von denen ihnen untergeordneten resp. Bögten und Dorfrichtern alle Monat über die vollzogenen Visitationen, über den eigentlichen Zustand der Löschgeräthschaften, als Feuerprüken, ledernen Eimern, Leitern und Haken, und über deren Mangel, wie auch über die vorgefallenen Excesse ausführlich berichten zu lassen, und nicht nur unverzüglich den daran befundenen Gebrechen abhelfliche Maaße zu geben, sondern auch die in den Landesverordnungen bestimmten Strafen, sofort von den Excessisten, ohne deshalb das Jahrgericht abzuwarten,

mit aller Schärfe beizutreiben, demnächst über alles dieses von dem ganzen ihnen untergebenen Gerichtsbarkeitbezirke alle Monat ihren umständlichen pflichtmäßigen Bericht, mit Beifügung über jeden Ort, nach Vorschrift der Verordnung v. J. 1792 besonders zu verfertigenden Tabellen; in welchen, was für Geräthschaften in jedem Orte fürhanden sind, in welchem Stande sie befunden worden, was für Excesse sich ereignet, und wie solche bestraft worden, genau beschrieben sein muß, an Unserm geh. Rath zu erstatten. Und damit den Beamten und Gerichtshaltern, welche an denjenigen Orten ihres Gerichtsbarkeitsdistricts, wo sie nicht selbst wohnen, die vorschristmäßige Visitation verrichten, eine Belohnung für ihre Mühe und Reise zu Theile werde, so wird ihnen für jede außerhalb ihres Wohnorts vorzunehmende Visitation ein Reichsthaler aus den fürhandenen Feuerbrüchten, und bei deren Abgang aus der Brandkasse bewilliget.

§. 6. Wir wollen sodann zur nähern Bestimmung der Strafen nachstehender Excesse hiemit verordnet haben, daß a) wer bei offener Ampel oder offener Leuchte drischt, mit offener Ampel oder Leuchte in Ställen, Scheunen, zwischen Stroh, Heu, Flachs und andern leicht feuerfangenden Sachen herumgeheth, in 2 Thlr.; b) Wer Flachs bei dem Lichte verarbeitet und am Feuerheerde, Ofen, Backofen gefährlich hinlegt, ebenfalls 2 Thaler; c) Wer sich einer Tabackspfeife ohne Deckel bedienet, oder mit einer brennenden Pfeife, wenn sie gleich mit einer Kapsel versehen ist, in Ställen, Scheunen, auf Hofplätzen und Miststätten, oder sonst an gefährlichen Orten betreten wird, in 1 Thlr.; d) Wer innerhalb einer Stadt oder Dorfschaft ein Feuergewehr losschießt, für jeden Schuß ebenwohl in 1 Thlr. Strafe verfallen sein, und diese Strafe, wenn sie von nämlicher Person mehrmal verwirkt worden, jedesmal verdoppelt, zum 4ten mal aber solche Person mit einer Leibeszüchtigung angesehen werden solle.

Würde aber durch Uebertretung des Verboths eine Feuerbrunst veranlaßt werden; so soll dem Befinden und rechtlicher Ansehung nach, wider den Excessisten, als Urheber des Brandes verfahren werden.

§. 7. Wir sind für Unsere Person zu mehrerer Beförderung des Zwecks dieser nunmehr ausführlichen Feuerordnung, gnädigst geneigt, Unserer Hofkammer, die durch die Uebertretung derselben verwirkten Strafen nicht berechnen, sondern zu Anschaffung und Vermehrung der Feuergeräthschaften verwenden zu lassen; und derohalß befehlen Wir Unsern Beamten, Uns über den jedesmahligen Vorrath dergleichen Brüchten, mit ihrem Vorschlag, zu welchen Feuergeräthschaften selbige am nützlichsten zu bestimmen, und anzuweisen sein dürften, zu berichten.

§. 8. Nachdem bei dem häufigen Tobackrauchen bei leicht feuerfangenden Sachen alle Vorsicht zu gebrauchen ist, so soll unter den im 7. §. der erneuerten Feuerordnung von 1693 gerügten Excessen, noch besonders das Tobackrauchen in den Betten mit begriffen sein. Und weil auch nach der Uns zugegangenen zuverlässigen Nachricht, die Schreinermeister und deren Gesellen bei ihrer Arbeit, auch sogar die Zimmerleute bei Abbrechung und Wiedererrichtung der Hausdächer das Tobackrauchen ungescheut fort zu setzen, sich nicht enthalten, so sollen diesel-

ben auf diesen fernern Betretungsfall in die ebiktmäßige Strafe von 5 Goldgulden verfallen und darüber sofort erequirt werden.

§. 9. Da durch die in dem 11ten und 12ten §. der Feuerordnung von 1693 enthaltenen Vorschriften, vornehmlich, daß ein jeder so Geist- als Weltlicher, in dessen Hause oder Wohnung bei Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entstehet, selbige nicht allein oder mit seinem Gesinde zu löschen, sich unterfangen, sondern gleich Anfangs, bevor noch das Feuer überhand genommen hat, vor allem das Feuer auszuschreien, die Nachbarschaft um Hülfe anzurufen, zugleich auch durch Jemand von seinem Gesinde, oder nächsten Nachbarn nach dem Küster seiner Pfarrkirche zur alsbaldigen Rührung der Brandlocke, abzuschicken schuldig seyn solle, — noch in Zeiten dem weitem Ausbruche, und Verbreitung des Feuers vorgebogen werden kann, so solle derjenige, der diese Vorschrift, außer Acht gesezet, und dadurch, daß nicht mehr eine Rettung thunlich gewesen, die Veranlassung gegeben, auch dessen zur Genüge überführt worden ist, des ihm sonst aus der Brandkasse gebührenden Quanti verlustig erkläret, auch noch dazu, nach Befinden, mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.

§. 10. Bricht in den benachbarten Ortschaften Feuer aus, so soll bei Tage auf dem Thurme eine Stange mit einer Fahne, und bei Nacht mit einer Laterne ausgesteckt, und gegen den Ort, wo das Feuer wahrgenommen wird, gerichtet werden.

§. 11. Sobald an einem Ort Feuer auskömmt, sollen desselben Obrigkeit, auch Dorfrichter und Vorsteher, bei Vermeidung scharfer Ahndung, besonders um deswillen verpflichtet seyn, sofort wenigstens den zunächst benachbarten 3 Ortschaften durch Bothen, oder Leute zu Pferde den Ausbruch des Feuers kund machen, und selbige zur Rettung einladen zu lassen, weil von den benachbarten Ortschaften, — da die Einwohner des Brandorts gemeiniglich von Schrecken befallen, auch auf die Rettung ihrer Habseligkeiten bedacht sind, — die wirksamsten Rettungsmittel zu erwarten stehen, und weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß, wenn die benachbarten Ortschaften zufällig von dem Brande Nachricht erhalten, und sich dahin begeben hatten, es schon zu weit mit dem Ausbruch des Feuers gekommen, und bereits eine große Anzahl Häuser in die Asche gelegt worden war.

§. 12. Beamte, Gerichtshalter und Magistrate haben in dem, vermöge des 17. §. der Feuerordnung von 1693 über die in jeder Stadt und Dorfschaft fürhandene Feuergeräthschaften und an welchen Orten solche vertheilet, und aufbewahrt werden, einzuschickenden Berichte, auch wenn die in dem Edicte festgesezte Anzahl der Feuersprühen nicht vollständig sein sollte, dieß noch besonders mitzubemerken.

§. 13. Dem Vernehmen nach werden in den meisten Ortschaften die Feuersprühen an dumpfigen Orten, als unter Kirchthürmen und dergleichen Pläzen aufbehalten, wodurch sie leicht dem Verderben ausgesetzt sind.

Wir wollen Uns also zu den Beamten, Gerichtshabern und Gerichtshaltern, auch Magistrat gnädigst versehen, daß dieselbe auf die Anordnung eigener gut eingerichteter Sprühenbehältnisse, und darauf, daß sie jederzeit leicht geöffnet, und die Sprühen ohne einigen Aufent-

halt herausgebracht werden können, dem Bedacht zu nehmen, nicht entstehen werden.

Wir werden auch durch Unsern geheimen Rath mit Zuziehung Landständischer Deputirten, untersuchen lassen, ob nicht ebenfalls dahier die von dem Kersting vorgeschlagenen Schlöffer zu Sprüngenhäusern nützlich dürften einzuführen stehen.

§. 14. In Ansehung der Anlage der Feuerheerde, Stuben=Ofen, und der darüber hergehenden Bühnen, begreifen die Verordnung vom 16. Juny 1730, II. Theil der Landesverordnungen, S. 378 und folgende — und das Edict von 19. Sept. 1792, zweckmäßige Vorschriften, und deswegen auch machen Wir allen Beamten, Gerichtshabern und Gerichtsverwaltern, auch Bürgermeister und Rath in den Städten hiemit zur besondern Pflicht, auf sothane Vorschriften bei den Visitationen auf das genaueste zu achten und, wie solche befolgt oder nicht befolgt, vorzüglich in den zu erstattenden Berichten mit zu erwähnen.

§. 15. Und da in vielen Orten der Abfall des Flachs und Hanfs sehr oft in großen Haufen zunächst den Häusern und andern Gebäuden hingeworfen, auch Feuer aus benachbarten Häusern über Mistenstätten hergeholet wird, woraus leicht, besonders bei lange anhaltender Dürre eine Feuerbrunst entstehen kann, auch dieß, dem Vernehmen nach schon der Fall gewesen seyn soll; so wollen Wir auch dieserhalb hiemit bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Strafe, verordnet haben, daß in Zukunft der Flachs- und Hanfabfall, so weit von den Gebäuden und Häusern entfernt, und nach vollbrachter Arbeit dergestalt benezt werde, daß keine Zündung desselben zu besorgen stehe, und daß ein jeder Einwohner, besonders in den Landackerstädten und Dorffschaften sich eigene Werkzeuge zum Feuermachen oder doch wohl geschlossene Geschirre, woraus kein Feuer auf zundbare Sachen entfallen kann, zu bedienen gehalten seyn solle.

§. 16. Damit die in schon fürhandenen Landesverordnungen gegebenen, und von Uns selbigen noch beygefügtten Vorschriften pünktlich erfüllet, und hievon treuehorsamster Landstände Deputirte überzeugt werden; so befehlen Wir die genaue Befolgung des 7. §. jenen Edicts vom 21. März 1769 und genehmigen wiederholt, daß die von den Beamten und Gerichtshaltern, auch Bürgermeistern und Rath, in den Städten monatlich einzuschickenden Berichte und Tabellen in einer alle 4tel Jahr zwischen Unserm geheimen Rath, und Landständischen Deputirten abzuhaltenden Conferenz den Letztern zur Einsicht vorgelegt, und diese dahin bevollmächtigt werden, in den Fällen, wo eine schleunige Verfügung und Hebung eingeschlichener Mißbräuche erforderlich sein sollte, solche unverzüglich bei dem geheimen Rathe zu befördern, auch allenfalls dieserhalb an Uns unmittelbare Vorstellungen gelangen zu lassen.

§. 17. Diemeil noch besonders darüber Beschwerde geführt worden, daß vor kurzem bestiegene Gamine wegen nicht fortgeschafften Ruß gezündet, so wird jeder Hausbewohner erinnert, auf alle mögliche Art für die gebührende Reinigung der Gamine Obsorge zu tragen, auch bei verspürter Nachlässigkeit, sofort davon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und diesen anbefohlen, alsbald bey richtig befundener solchen

Anzeige davon an Unseren geheimen Rath zur gemessenen Verordnung und Bestrafung zu berichten.

Sodann wird auch hiebey, zu mehrerer Sicherheit vor Feuergefähr, den Gerichtshabern auf dem Lande und Bürgermeistern und Rath in Städten vorerst überlassen, zu Reinigung der in ihren Bezirken befindlichen Gamine taugliche, und mit guten obrigkeitlichen Pässen versehene Gaminsegere, ohne an die in der Stadt Paderborn angeordnete Gaminsegere gebunden zu seyn, dergestalt gleichwohl sich zu bedienen, daß die althergebrachte Gebühren für jeden Gamin eines Hauses von 2 Stockwerken zu 4 Mgr., von 3 Stockwerken zu 6 Mgr. nicht überschritten werden.

§. 18. Die besten Verordnungen sind vergeblich, wenn nicht denselben gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständigen Unterhaltung die nöthige Vorsorge getragen wird, und so wie Wir demnach Unsere Beamte und besonders Bürgermeister und Rath in den Städten, deren größern Theils Verwahrlosung des Feuers, und unverantwortliche Nachlässigkeit in Beobachtung der Landesverordnungen Wir jederzeit bemerkt haben, zur pünktlichen Vollziehung der Landesverordnungen hierdurch wohl ernstlich wollen angewiesen haben, also setzen Wir auch auf die gesammten Gerichtshaber das gewisse Vertrauen, daß dieselbe gleichergestalt durch ihre Gerichtshalter die genaueste Befolgung und Vollstreckung der Landesverordnungen sich bestens werden angelegen seyn lassen; und sollen die Denuncianten zur Belohnung für ihre bezeigte Wachsamkeit ein Drittheil von den eingehenden Strafgeldern zu genießen haben.

§. 19. Sollten die Erzesisten sich ferner begeben lassen, von den nach den Landesverordnungen verwirkten, und gegen sie erklärten Strafen den Recurs, oder die Appellation an ein Obergericht zur Hand zu nehmen, und daselbst ein Einhaltsverboth zu erschleichen, so haben Beamte, Gerichtshaber oder ihre Justitiarier und Magistrate alsbald, davon Unserm Geheimen Rathe, mit Anschluß des über ihr Verfahren abgehaltenen Protokolls, zu berichten, welcher darauf sofort gegen solches Obergericht gemessentliche Verfügung zu treffen hat; indem Wir keinesweges zu gestatten, gemeint sind, daß Gegenstände dieser gemeinnützigen Polizeianstalt, wodurch die Sicherstellung eines jeden Gesellschaftsmitglieds-Eigenthums bezweckt wird, zu prozessualischen Weitläufigkeiten eingeleitet werden, sondern Unser ernstlicher Wille ist, daß wider die Erzesisten über solche Strafen ohne einige Nachsicht die Execution anderen zum abschreckenden Beispiel, stracklich vollzogen werden solle.

§. 20. Damit nun diese erneuerte vollständige und allgemeine Feuerordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so soll dieselbe gewöhnlichermassen bekannt gemacht, und nicht nur an gehörigen Orten, und noch besonders in den Krügen, und der Dorfrichter Häusern angeschlagen, sondern auch zu jedermanns sicherer Nachricht und Warnung alle 4tel Jahr öffentlich von den Kanzlen verlesen werden.

Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und nebengebrückten geheimen Kabinetts-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 25ten May 1799.

Franz Egon.